

Wien, am Montag, den 21. März 1927

Das Fahrtbegünstigungsbüro der Strassenbahnen geschlossen. Wegen Uebersiedlung bleibt das Fahrtbegünstigungsbüro der städtischen Strassenbahnen vom 25. März bis einschliesslich 5. April für den Parteienverkehr geschlossen. Das Büro wird in die Rahlgasse Nr. 3 verlegt. Vom 6. April angefangen können Fahrpreiserlässigungen nur mehr dort eingebracht werden.

Unzulässige Berufung auf baupolizeiliche Aufträge. Die "Bau- und Terrain-A.G." in Wien schiekt an Hauseigentümer ein Rundschreiben, in dem mitgeteilt wird, dass der in dem betreffenden Haus befindliche gemauerte Kanal in der nächsten Zeit zufolge Auftrages der Baupolizei (Magistratsabteilung 36) gegen eine Steinzeugrohrleitung ausgewechselt werden muss. Die Gesellschaft bietet gleichzeitig sich zur Durchführung dieser Arbeit an. Der Magistrat macht darauf aufmerksam, dass die Mitteilungen der "Bau- und Terrain-A.G." vollständig aus der Luft gegriffen sind. Die Gesellschaft hat keinerlei Berechtigung sich auf einen zu erwartenden baupolizeilichen Auftrag zu berufen. Die Hauseigentümer, die ein solches Rundschreiben jetzt noch erhalten sollten, werden ersucht es an die Magistratsabteilung 36 im Neuen Rathaus zu schicken.

Sitzungen von Bezirksvertretungen. Am Dienstag den 22. März um halb fünf Uhr nachmittags hält die Bezirksvertretung Wieden im Gemeindehaus in der Schöffergasse 3 eine öffentliche Sitzung ab. Die nächste Sitzung der Bezirksvertretung Brigittenau wird am Montag, den 28. März um halb 7 Uhr abends abgehalten.

Am Döblinger Friedhof werden Schachtgräber wieder-belegt. Nach dem 1. Juni 1927 werden die Schachtgräber in den Gruppen 15, 16 und 17 am Döblinger Friedhof wiederbelegt. Enterdigungen von Leichenresten auf diesen Gräbern sind nur vor der Wiederbelegung zulässig. Die Gesuche um solche Enterdigungen müssen bis längstens 30. April bei der Magistratsabteilung 12 in Wien, I., Rathausstrasse 9, eingebracht werden. Nach dem 1. Juni werden die Grabkreuze von diesen Gräbern entfernt. Parteien, die innerhalb eines Jahres ihr Eigentumsrecht an diesen Grabkreuzen nachweisen, erhalten sie von der Gemeinde ausgefolgt, wenn die Kosten der Abräumung ersetzt werden.

Verschärfung des Rauchverbotes bei öffentlichen Veranstaltungen. Bekanntlich ist das Rauchen in allen Räumlichkeiten, die unter die Bestimmungen des Theater- oder Kinogesetzes fallen, gesetzlich verboten. In Ausstellungsräumen, öffentlichen Unterhaltungs- und Belustigungsstätten, auf Tribünen von Sportplätzen u. s. w., die ebenfalls einer erhöhten Feuergefahr ausgesetzt sind, fehlte bisher eine gesetzliche Handhabe, um die Uebertretung des Rauchverbotes behördlich zu ahnden. Auf Antrag der Polizeidirektion hat nun der Magistrat eine Kundmachung erlassen, in der verordnet wird, dass das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht, bei öffentlichen Veranstaltungen in allen Räumen verboten ist, in denen dieses Verbot auf behördlichen Auftrag durch eine entsprechende Aufschrift zu ersehen ist. Es kommen hier insbesondere Messen, Ausstellungen, Kleiderablagen, Umkleideräume, Holzbauten, Tribünen in Betracht. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu zweihundert Schilling oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.